



LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
- Sachgebiet 41 -  
Az.: 41-6431.0/1

Marktoberdorf, 24.11.2020

## **B e k a n n t g a b e** gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs.1 UVPG für den Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Fischzuchtanlage Fl.Nr. 3131 Gemarkung Sameister, Gemeinde Roßhaupten, Landkreis Ostallgäu**

Der Antragsteller betreibt in Rechtsnachfolge eine Fischzuchtanlage in Roßhaupten, welche mit Bescheid vom 24.05.1977 unbefristet genehmigt worden ist. Im Abfischkeller der Fischzuchtanlage besteht ein ca. 2,4 m hoher Absturz, über den das Überwasser aus der Anlage in, die im Kellerboden eingelassene Abfischbecken hinabstürzt. Im Bereich diese Absturzes soll nun ein überschlächtiges Stahlwasserrad eingebaut und zur Stromerzeugung genutzt werden. Das Landratsamt Ostallgäu hatte zunächst im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ausschlaggebend für die getroffene Einschätzung bei der Vorprüfung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Das Vorhaben wird im Rahmen des bereits bestehenden Betriebes einer Fischteichanlage verwirklicht. Bauarbeiten, die auf Gewässer einwirken sind damit nicht verbunden. Die baulichen Anlagenteile sind überwiegend bereits vorhanden bzw. können verwendet werden. Im Abfischkeller der Fischzucht ist eine interne Entlastung vorhanden, wobei das Überschußwasser, das nicht in der Fischzucht benötigt wird, über eine Schwelle direkt in den rund 2,4 m tiefer liegenden Keller abgeleitet und hier wieder dem Wasserkreislauf zugeführt wird. Eine zusätzliche Nutzung von Fläche und Boden ist nicht vorgesehen. Zudem gehen von der Wasserkraftanlage keine Schadstoffemissionen aus. Die Erzeugung von Energie aus Wasser ist CO<sub>2</sub> neutral und wird in diesem Falle für den Eigenverbrauch verwendet. An der Ausleitungsstelle des Gruberbaches, aus dem die Wasserentnahme für die Fischteichanlage bereits erfolgt, ist eine funktionierende FAH vorhanden, sodass die gesetzlichen Vorgaben der §§ 33 und 34 WHG eingehalten werden.

Die Überprüfung ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Es besteht somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin